

Übersicht über die zum Sommersemester 2018 angebotenen Studiengänge
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm (HNU)

Zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge:		Bewerbungsfrist: 15.01.2018
Betriebswirtschaft		BW Bachelor
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen		BGW Bachelor
Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation		IMU Bachelor
Information Management Automotive		IMA Bachelor
Wirtschaftsingenieurwesen		WIN Bachelor
Wirtschaftsingenieurwesen Schwerpunkt Logistik		WIL Bachelor
Informationsmanagement im Gesundheitswesen Für das Zulassungsverfahren ist die Hochschule Ulm zuständig (www.hs-ulm.de)		IGM Bachelor
Wirtschaftsinformatik Für das Zulassungsverfahren ist die Hochschule Ulm zuständig (www.hs-ulm.de)		WIF Bachelor
Zulassungsfreier Bachelor-Studiengang:		Bewerbungsfrist: 15.01.2018
Management für Gesundheits- und Pflegeberufe	<i>verlängert bis 12.02.2018</i>	MGP Bachelor
Zulassungsfreie Master-Studiengänge:		Bewerbungsfrist: 31.01.2018
Weiterbildung Master: Führung und Management im Gesundheitswesen	<i>verlängert bis 19.02.2018</i>	FMG Master
Weiterbildung Master: General Management		GEM Master
Weiterbildung Master: Digital Leadership und IT-Management		DIL Master
Zulassungsbeschränkter Master-Studiengang:		Bewerbungsfrist: 15.02.2018
Master of Advanced Management		MAM Master
Zulassungsfreier Master-Studiengang:		Bewerbungsfrist: 15.02.2018
Master International Corporate Communication and Media Management		ICM Master
Zulassungsfreie Zertifikatsstudiengänge der Weiterbildung:		Bewerbungsfrist: 28.02.2018
Zertifikat: Data Science		ZDS Zertifikat
Zertifikat: Umfeldfaktoren der Unternehmensführung im Gesundheitswesen		ZUF Zertifikat
Zertifikat: Betriebswirtschaftliche Steuerung des Gesundheitsbetriebs I		ZG1 Zertifikat
Zertifikat: Betriebswirtschaftliche Steuerung des Gesundheitsbetriebs II		ZG2 Zertifikat

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt genau durch und beachten Sie vor dem Absenden des Antrages auf Zulassung folgende WICHTIGE Punkte:

Die Zulassungsanträge müssen spätestens zum jeweiligen auf **Seite 1** genannten Termin bei der Hochschule Neu-Ulm eingegangen sein.

Die jeweilige Frist ist eine **AUSSCHLUSSFRIST!** Der Poststempel dieses Tages genügt nicht!

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig der Hochschule vorzulegen.

Eine Anmeldung/Bewerbung ist nur online möglich.

Sie müssen sich im Bewerberportal der Hochschule Neu-Ulm und bei Bewerbung für die Bachelorstudiengänge BW, BGW, IMA, IMU, WIN und WIL (1. Semester) zusätzlich im Portal www.hochschulstart.de registrieren.

Beachten Sie hierzu unsere Informationen auf der Homepage unter [HNU - Bewerbung und Zulassung](#).

Den jeweiligen Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung können Sie mithilfe Ihrer Zugangsdaten online abfragen.

Bitte notieren Sie Ihre Zugangsdaten sorgfältig!

Zulässig sind nur **f o r m g e r e c h t e** Anträge.

Per Fax und E-Mail gestellte Anträge sind unzulässig.

Bei der Hochschule Neu-Ulm ist die Anmeldung per Online-Bewerbung notwendig.

Die Online-Bewerbung allein genügt jedoch nicht!

Der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung einschließlich sämtlicher Unterlagen muss für Bachelorstudiengänge am 15.01.2018, für die Masterstudiengänge FMG, GEM oder DIL am 31.01.2018, für die Masterstudiengänge MAM oder ICM am 15.02.2018, und für die Zertifikatskurse ZDS, ZUF, ZG1 oder ZG2 am 28.02.2018 bei der Hochschule eingegangen sein.

Falls Sie mehrere Anträge stellen, müssen die Anlagen nur einmal eingereicht werden.

Mit Angabe Ihrer E-Mail-Adresse eröffnen Sie der Hochschule Neu-Ulm einen Zugang zur Übermittlung elektronischer Dokumente i.S.v. Art. 3a Bayerischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Im Antrag auf Zulassung erklären Sie, dass Sie das angegebene E-Mail-Postfach während des gesamten Zulassungs- sowie Immatrikulationsverfahrens pflegen bzw. die elektronischen Nachrichten seitens der Hochschule/der Bewerbungsonlineportale gewissenhaft lesen.

Überprüfen Sie den Antrag und die Anlagen genau auf Vollständigkeit!

Die Hochschule ist nicht verpflichtet und aufgrund der großen Bewerberzahl in der Regel auch nicht in der Lage, Sie auf Fehler oder fehlende Unterlagen aufmerksam zu machen. Bitte fügen Sie nur tatsächlich notwendige Unterlagen bei.

Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten.

Bei Annahme des Studienplatzes, müssen Sie sich zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin an der Hochschule immatrikulieren (einschreiben). Die Zulassung wird unwirksam, wenn Sie die Immatrikulation nicht vornehmen.

Die Hochschule kennt das Ergebnis der Auswahlverfahren erst nach Abschluss des Verfahrens. Fragen Sie bitte nicht nach möglichen Zulassungschancen nach. Hierüber kann keine Auskunft erteilt werden.

Bitte beachten Sie, dass **vor Studienbeginn**, also bei der Immatrikulation, in den Studiengängen **IMU, WIN und WIL** der Abschluss einer **fachpraktischen Ausbildung** nachgewiesen werden muss. Sie muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen. Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden (Vorpraxis/Vorpraktikum).

Bitte legen Sie dem Zulassungsantrag keine Unterlagen im Original bei!

Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und müssen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet werden.

Rechtsgrundlagen

- Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)
- Qualifikationsverordnung (QualV)
- Hochschulrahmengesetz (HRG)
- Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
- Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)
- Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (HZV)
- Immatrikulationssatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
- Satzung zur näheren Bestimmung des Hochschulzulassungsverfahrens an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
- Satzung zum ergänzenden Hochschulauswahlverfahren in den grundständigen Studiengängen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Neu-Ulm
- Satzung über Zulassungszahlen an der Hochhochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Inhaltsverzeichnis

1 Informationen für die zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge	4
1.1 Örtliches Auswahlverfahren	4
1.2 Der Zulassungsantrag	4
2 Die Studienplatzvergabe für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge	7
2.1 Die Studienplatzvergabe	7
2.2 Vorabquoten	7
2.3 Sonderquote Fach-/Berufsoberschule	7
2.4 Wartezeit	7
2.5 Das DoSV-Zulassungsverfahren	7
3 Sonderquoten/Sonderanträge	8
3.1 Sonderregelung „Vorwegzulasser“	8
3.2 Härtefallantrag	8
3.3 Verbesserung der Durchschnittsnote (Nachteilsausgleich)	9
3.4 Verbesserung der Wartezeit	10
4 Informationen für den nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang MGP	11
4.1 Der Zulassungsantrag	11
4.2 Entscheidung/Zulassung	11
4.3 Immatrikulation	11
5 Informationen für den zulassungsbeschränkten Master-Studiengang MAM	11
5.1 Der Zulassungsantrag	12
5.2 Entscheidung/Zulassung	12
5.3 Studienplatzvergabe	13
5.4 Immatrikulation	13
6 Informationen für die zulassungsfreien Master-Studiengänge BIA, EIM und ICM	13
6.1 Der Zulassungsantrag	13
6.2 Entscheidung/Zulassung	14
6.3 Immatrikulation	14
6.4 Hinweise für Ausländerinnen und Ausländer	14
7 Informationen für die zulassungsfreien Master-Studiengänge FMG, GEM und DIL der Weiterbildung	14
7.1 Der Zulassungsantrag	14
7.2 Entscheidung/Zulassung	15
7.3 Immatrikulation	15
8 Informationen für die Zertifikatsstudiengänge der Weiterbildung	15
8.1 Der Zulassungsantrag	15
8.2 Entscheidung	16
9 Besonderheiten des Verfahrens für Ausländerinnen und Ausländer	16
9.1 Ausländerquote	16
9.2 Ausländische Vorbildungsnachweise	16
9.3 Deutsche Sprachprüfung	17
9.4 Hochschulzugang über Feststellungsprüfung	17
10 Studienplatzbörse	17
11 Immatrikulation	17
11.1 Immatrikulation und Immatrikulationsfrist	17
11.2 Immatrikulationsunterlagen	17
11.3 Fachpraktische Ausbildung/ Vorpraktikum	18
12 Allgemeine Hinweise	18
12.1 Die Beglaubigung	18
12.2 Anmeldung für mehrere Studiengänge	19
12.3 Anmeldung für höhere Semester (Hochschul- und Studiengangwechsler)	19
13 Merkblatt über die Krankenversicherung der Studierenden	19

1 Informationen für die zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge

Gilt nur für die Studiengänge BW, BGW, IMU, IMA, WIN und WIL (1. Semester)!

1.1 Örtliches Auswahlverfahren

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen werden mehr Bewerbungen erwartet als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und Studienbewerber/innen nur bis zu der jeweils festgesetzten Zahl (Zulassungszahl) aufgenommen.

Die Hochschule Neu-Ulm nimmt mit allen grundständigen Bachelorstudiengängen (ausgenommen Bewerbungen ins höhere Semester) mit örtlicher Zulassungsbeschränkung (sog. NC-Studiengängen) am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) teil. Das DoSV unterstützt die Hochschulen bei ihren Zulassungsprozessen und trägt zur Vermeidung frei bleibender Studienplätze bei.

Für die Bewerbung ist zuerst eine Registrierung auf der DoSV-Homepage www.hochschulstart.de erforderlich. Es wird eine Bewerber-Identifikations-Nummer (BID) und eine Bewerber-Authentifizierungs-Nummer (BAN) bereitgestellt.

Danach ist die Anmeldung/Bewerbung im Online-Bewerbungsportal der Hochschule Neu-Ulm möglich.

1.2 Der Zulassungsantrag

1.2.1 Antragsstellung

Sie müssen sich im DoSV- und HNU-Portal registrieren:

<https://dosv.hochschulstart.de/bewerber>

www.bewerber.hs-neu-ulm.de

Für die Online-Bewerbung müssen Sie sich im Bewerberportal registrieren, Ihren Zugang per E-Mail aktivieren, Ihre Daten eingeben und anschließend Ihren Antrag/Ihre Anträge abgeben. Den jeweiligen Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung können Sie mithilfe Ihrer Zugangsdaten online abfragen.

Die Anmeldung im Onlineportal allein genügt nicht!

Sind alle Daten eingetragen, müssen Sie den Antrag bzw. die Anträge ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit sämtlichen Unterlagen bei der Hochschule Neu-Ulm einreichen.

Achtung!

Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig! Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt. Bitte drucken Sie für jeden Studiengang, für den Sie sich bewerben möchten, einen separaten Antrag aus und reichen Sie diesen an der Hochschule ein. Die zusätzlich benötigten Unterlagen brauchen jedoch nur einmal beigefügt werden.

1.2.2 Antragsfrist BW, BWG, IMU, IMA, WIN und WIL

Die Anmeldefrist für das Sommersemester 2018 endet am 15.01.2018. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist!

Bis zu diesem Datum muss der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag einschließlich sämtlicher Unterlagen bei der Hochschule Neu-Ulm eingegangen sein. Der Poststempel dieses Tages genügt nicht.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe des Studienganges und der Bewerbernummer bis zum o.g. Bewerbungsschluss möglich; gleiches gilt für Sonderanträge (z.B. Härteantrag).

Bei Bachelor-Zulassungsanträgen für ein Wintersemester können Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die jeweils bis zum 15.07. noch nicht erworben worden sind, bis **27.07.** nachgereicht werden.

Achtung!

Wird diese Frist versäumt, ist Ihr Antrag ungültig und nimmt nicht am Zulassungsverfahren teil. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir um möglichste frühzeitige Vorlage der Bewerbung.

1.2.3 Antragsunterlagen

Sie müssen bis zur o.g. Antragsfrist zusätzlich zum unterschriebenen Zulassungsantrag folgende Unterlagen einreichen, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

- Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (siehe Punkt 1.2.3.1)
- unterschriebener lückenloser tabellarischer Lebenslauf (siehe Punkt 1.2.3.2)
- ggf. Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes (siehe Punkt 1.2.3.3)
- ggf. Nachweis Vorpraktikum (siehe Punkt 11.3)
- ggf. Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit
- ggf. Nachweis Beratungsgespräch bei beruflich Qualifizierten (siehe Punkt 1.2.3.4)
- ggf. Unterlagen zum Zweitstudium (siehe Punkt 1.2.3.5)
- ggf. Sonderanträge (siehe Punkt 3)

1.2.3.1 schulische Hochschulzugangsberechtigung

= Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife

Zeugnisanerkennung von Abschlüssen des zweijährigen Berufskollegs in Baden-Württemberg

Das Zeugnis der Fachhochschulreife eines zweijährigen Berufskollegs in Baden-Württemberg wird an bayerischen Hochschulen nur in Verbindung mit dem Nachweis über

- ein mindestens halbjährig gelenktes Praktikum nach Besuch des Berufskollegs in einem der Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsfeld oder
- eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit in einem der Ausbildungsrichtung entsprechenden Berufsfeld oder
- eine mindestens zweijährige zusätzliche Berufsausbildung (abgeschlossen vor der IHK oder Handwerkskammer) anerkannt.

Achtung!

Für die Anerkennung der Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife wenden Sie sich bitte an Ihre ehemalige Schule. Dort erhalten Sie bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Bescheinigung über eine **bundesweit gültige Fachhochschulreife**. Diese Bescheinigung sowie das Zeugnis eines qualifizierten Praktikums und/oder einer Ausbildung sind bis zur Bewerbungsfrist jeweils in Kopie einzureichen.

Hinweis zu WIN und WIL:

Wenn Sie sich für die Studiengänge WIN und/oder WIL bewerben möchten, gilt Ihr Zeugnis der Fachhochschulreife für Baden-Württemberg auch **ohne** entsprechende Anerkennung!

1.2.3.2 Lebenslauf

Dem Antrag auf Zulassung ist ein unterschriebener lückenloser tabellarischer Lebenslauf beizulegen.

Die nächsten Punkte sind für die Bearbeitung Ihrer Bewerbung nicht unbedingt erforderlich, können Ihre Zulassungschancen aber verbessern.

1.2.3.3 ggf. Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes

Als Dienst gilt

- ein freiwilliger Wehrdienst,
- ein Bundesfreiwilligendienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr),
- ein mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer,
- ein Jugendfreiwilligendienst im Sinn des Jugendfreiwilligendienstgesetzes,
- eine Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Auch bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist.

Wehrdienst bzw. Bundesfreiwilligendienst zum Zeitpunkt der Bewerbung schon abgeleistet:

Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte einen Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes bei (Dienstzeitbescheinigung mit Dienstsiegelabdruck - bei maschinell erstellten Bescheinigungen ist das Dienstsiegel entbehrlich).

Wehrdienst endet erst nach dem 30.04. bzw. 31.10.:

Falls Sie Ihren Wehrdienst noch leisten, müssen Sie eine Bescheinigung über Beginn und voraussichtliches Ende des Dienstes vorlegen (vorläufige Dienstzeitbescheinigung).

Bundesfreiwilligendienst:

Falls Sie ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr ableisten oder abgeleistet haben, benötigen Sie eine entsprechende Bescheinigung.

Dienst im Ausland

Falls Sie als zivilen Ersatzdienst einen anderen Dienst im Ausland gemäß § 14 d Zivildienstgesetz (ZDG) ableisten oder abgeleistet haben, benötigen Sie eine von dem anerkannten Träger ausgestellte Dienstzeitbescheinigung.

Betreuung/Pflege eines Kindes oder sonstigen Angehörigen

Die Betreuung/Pflege eines Kindes oder sonstigen Angehörigen kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in ihrem Umfang und ihrer Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Die Betreuung/Pflege muss mit einer eigenhändigen schriftlichen Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin nachgewiesen werden, aus der hervorgeht, dass diese vollzeitbeanspruchende Tätigkeit ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand. Darüber hinaus sind im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes alle Belege beizufügen, die Aufschluss über die Betreuungstätigkeit geben (z.B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest). Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen sind eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss, sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde.

1.2.3.4 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

1.2.3.4.1 Meister und gleichgestellte Fortbildungsprüfungen

Absolventinnen und Absolventen der Meisterprüfung und der gleichgestellten Fortbildungsprüfung sowie der Fachschulen und Fachakademien werden der allgemeine Zugang zur Hochschule eröffnet. Der Nachweis erfolgt dabei über:

- Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung,
- Zeugnis über die bestandene der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildung,

- Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie,
- Zeugnis über den bestandenen Fortbildungsabschluss an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie,
- Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Verwaltungsfachwirt/in oder die bestandene Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule.

Der Hochschulzugang setzt ferner voraus, dass ein **Beratungsgespräch** an der Hochschule Neu-Ulm absolviert wurde. Bitte setzen Sie sich hierzu direkt mit dem zuständigen Fachstudienberater (siehe Homepage) in Verbindung und vereinbaren Sie einen entsprechenden Termin. Der Nachweis über das geführte Beratungsgespräch ist bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorzulegen. Beratungsgespräche, die bereits an anderen bayerischen Fachhochschulen für den gleichen Studiengang absolviert wurden, können anerkannt werden.

1.2.3.4.2 Berufstätige

Der fachgebundene Zugang zur Hochschule wird denjenigen eröffnet, die eine mindestens **zweijährige Berufsausbildung** und eine mindestens **dreijährige daran anschließende hauptberufliche Berufspraxis** nachweisen.

Voraussetzung für die Zulassung ist

- ein **Beratungsgespräch** und
- eine **Hochschulprüfung** im angestrebten Studiengang.

Bitte vereinbaren Sie einen entsprechenden Beratungstermin mit dem zuständigen Fachstudienberater (siehe Homepage). Der Nachweis über das geführte Beratungsgespräch ist bis zur Zulassungsfrist vorzulegen.

Die Hochschulprüfung dient der Feststellung, ob auf Grund der Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation die Eignung für das angestrebte Studium besteht. Weiter umfasst die Prüfung die wesentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind. Die Prüfung findet nach Ende der Bewerbungsfrist statt. **Der Termin der Hochschulprüfung wird per E-Mail mitgeteilt.**

1.2.3.5 Zweitstudium

Wer ist Zweitstudienbewerberin/Zweitstudienbewerber?

Soweit Sie bereits ein grundständiges Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis zur Antragsfrist abschließen, können Sie nur im Rahmen der Sonderquote für Zweitstudienbewerberinnen und Zweitstudienbewerber zugelassen werden. Sind Sie bis zur Antragsfrist nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses Ihres Erststudiums, werden Sie nicht in dieser Quote für berücksichtigt!

Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber/innen höher als in dieser Quote Plätze vorhanden sind, können Sie nur über einen sogenannten Härtefallantrag zugelassen werden. Dabei wird geprüft, ob besondere soziale und familiäre Umstände vorliegen, die die sofortige Aufnahme des Zweitstudiums zwingend erfordern.

Einzureichende Unterlagen:

- Abschlusszeugnis Erststudium in Kopie
Die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- Formlose, ausführliche, schriftliche **Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch
mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind; die geltend gemachten Gründe (siehe nachstehende Hinweise) sollten ausdrücklich genannt werden.

Die Auswahl

Die Auswahl der Zweitstudienbewerberinnen und Zweitstudienbewerber erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerberinnen/Zweitstudienbewerber. Bewerberinnen und Bewerber mit einer größeren Messzahl gehen Personen einer kleineren Messzahl vor. In dieser Reihenfolge werden die Zweitstudienbewerberinnen und Zweitstudienbewerber innerhalb eines Studiengangs ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums gibt es folgende Punkte:

- Noten ausgezeichnet und sehr gut 4 Punkte
- Noten gut und voll befriedigend 3 Punkte
- Note befriedigend 2 Punkte
- Note ausreichend 1 Punkt
- Note nicht nachgewiesen 1 Punkt

Die Gründe für das Zweitstudium werden wie folgt bewertet:

- Zwingende berufliche Gründe (9 Punkte),
soweit die Bewerberin/der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur auf Grund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.
- Wissenschaftliche Gründe (7 bis 11 Punkte)
liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung, auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit, eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang

angestrebt wird.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen die Bewerberin/der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.

- **Besondere berufliche Gründe (7 Punkte)**
liegen vor, wenn die berufliche Situation der Bewerberin/des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.
- **Sonstige berufliche Gründe (4 Punkte)**
liegen vor, wenn das Zweitstudium auf Grund der beruflichen Situation des Bewerbers/der Bewerberin aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.
- **Keiner der vorgenannten Gründe (1 Punkt)**
Eine Kumulation von mehreren Gründen findet nicht statt. Das Zweitstudienvorhaben einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann durch Gewährung eines Zuschlages von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden. Die Erhöhung kommt dann in Betracht, wenn eine Bewerberin/ein Bewerber aus familiären Gründen (z.B. Ehe, Kindererziehung) eine frühere Berufstätigkeit aufgeben oder aus Rücksicht auf familiäre Belange nach Abschluss eines Erststudiums auf die Aufnahme einer adäquaten Berufstätigkeit verzichten musste. Die Höhe des Punktzuschlages richtet sich nach dem Grad der Betroffenheit. Das Ausmaß der Belastungen (z. B. Zahl der Kinder, Dauer der Familienphase) ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

2 Die Studienplatzvergabe für zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge

2.1 Die Studienplatzvergabe

Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen erfolgt im örtlichen Auswahlverfahren nach der Hochschulzulassungsverordnung und der Satzung zur näheren Bestimmung des Hochschulzulassungsverfahrens an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm.

Zunächst erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen Studienplatz, die bereits in einem Vorsemester-Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung eines Dienstes nicht aufnehmen konnten (**Vorwegzulassung** siehe Punkt 4).

Von den verbleibenden Studienplätzen werden bestimmte **Quoten** für Härtefälle, Zweitstudierende, Ausländer und besonders qualifizierte Berufstätige abgezogen (siehe Punkt 2.2 Vorabquoten).

Die übrigen Studienplätze werden zu 90 % nach der **Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung** (siehe auch Punkt 2.3.) und zu 10 % nach der **Wartezeit** (siehe Punkt 2.4) nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.

2.2 Vorabquoten

Von den Studienplätzen werden für bestimmte Gruppen folgende Vorabquoten gebildet:

- 5 % für die Zulassung von Ausländern und Staatenlosen, die nicht den Deutschen gleichgestellt sind (**Ausländerquote**)
(siehe Punkt 9.1)
- 4 % für **Zweitstudienbewerber/innen** (siehe Punkt 1.2.3.5)
- 5 % für besonders qualifizierte **Berufstätige** (siehe Punkt 1.2.3.4)
- 2 % für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere **sozialer Härte** (siehe Punkt 3.2)
- 4 % für **Verbundstudierende** (gilt nur für die Studiengänge WIL und WIN!)
- 1 % für Bewerberinnen und Bewerber, die im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen sind
(insb. Angehörige eines A-, B- oder C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbunds)

2.3 Sonderquote Fach-/Berufsoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerberinnen und Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fach- bzw. Berufsoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber mit einer an einer Fach-/Berufsoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerber in dem betreffenden Studiengang.

2.4 Wartezeit

Bei der Auswahl nach Wartezeit wird der Rang der Bewerberinnen und Bewerber durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind wartezeitschädlich und werden bei der Wartezeit nicht berücksichtigt.

In bestimmten Fällen kann die Durchschnittsnote oder auch die Wartezeit verbessert werden. Näheres hierzu finden Sie unter den Punkten 3.3 und 3.4.

2.5 Das DoSV-Zulassungsverfahren

Beachten Sie bitte auch den [Flyer von hochschulstart.de](#) (bzw. die [englische Version](#)).

2.5.1 Zulassungsbescheide (Kordinierungsphase 1)

In der Koordinierungsphase 1 übermittelt die Hochschule Neu-Ulm die Ergebnisse der Studienplatzvergabe an [hochschulstart.de](#). Die Bewerberin/der Bewerber erhält Ende Januar etwaige Zulassungsangebote.

Die Bewerberin/der Bewerber hat zwei Möglichkeiten: Bei Annahme eines Zulassungsangebotes scheidet die Bewerberin/der

Bewerber mit den übrigen Bewerbungen aus dem Verfahren aus. Soweit die Bewerberin/der Bewerber kein Angebot annimmt, bleiben alle Zulassungsangebote zunächst erhalten.

Ist ein Studienantritt aufgrund Ableistung eines Dienstes nicht möglich, brauchen Sie das der Hochschule nicht zu melden. Legen Sie einfach bei einer späteren Anmeldung den Zulassungsbescheid und eine Dienstzeitbescheinigung vor.

Sorgen Sie dafür, dass Ihnen der Bescheid auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Falls Sie aus irgendeinem Grund zu dieser Zeit nicht erreichbar sein sollten, müssen Sie unter Umständen eine Person beauftragen, die die Hochschule ggf. über Ihre Abwesenheit bei der Einschreibung informiert. Weisen Sie die betreffende Person auf die Wichtigkeit der Termine hin und bedenken Sie bitte, dass Versäumnisse dieser Person wie eigene Versäumnisse behandelt werden!

2.5.2 Entscheidungsphase

In dieser Phase erhalten die Bewerberinnen und Bewerber keine neuen Zulassungsangebote. Hier hat er/sie die Gelegenheit, ein Zulassungsangebot anzunehmen oder sich letztmalig für die Reihenfolge der Studienwünsche zu entscheiden.

Diese Priorisierung der Bewerbungen bestimmt die Auswahl des bestmöglichen Zulassungsangebotes in der Koordinierungsphase 2.

2.5.3 Koordinierungsphase 2

In der Koordinierungsphase 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber nur ein Zulassungsangebot. Dabei handelt es sich um ein Zulassungsangebot mit höchstmöglicher Priorität. Eine Annahme ist an bestimmten Terminen möglich, die unter <http://www.hochschulstart.de> zu erfahren sind.

2.5.4 Clearingverfahren

Die nicht vergebenen Studienplätze werden im Clearingverfahren unter interessierten Bewerberinnen und Bewerbern verlost.

Sie können auch als neue Bewerberin/neuer Bewerber daran teilnehmen. Bei Interesse an den Clearingverfahren müssen Sie sich hierfür nach Ende der Koordinierungsphase 2 und vorheriger Registrierung bei *hochschulstart.de* anmelden. Haben Sie sich bereits registriert, nutzen Sie bitte Ihre bisherigen Zugangsdaten und registrieren Sie sich nicht erneut. Eine erneute Registrierung ist unzulässig.

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Immatrikulation (Punkt 11).

3 Sonderquoten/Sonderanträge

3.1 Sonderregelung „Vorwegzulasser“

Falls Sie **Wehr- bzw. Ersatzdienst** oder einen anderen der bereits genannten Dienste geleistet haben, werden Sie bevorzugt zugelassen, wenn für diesen Studiengang zu Beginn oder während des Dienstes keine Zulassungsbeschränkungen bestanden haben oder Zulassungsbeschränkungen bestanden haben und Sie einen Studienplatz erhalten haben.

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn Sie die Zulassung spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahren beantragen. Die sogenannte Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten haben.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Hochschule bewerben. Diesem Antrag sind zusätzlich eine (vorläufige) Dienstzeitbescheinigung (amtlich beglaubigt) und der frühere Zulassungsbescheid (Kopie) beizulegen. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie nach Dienstende erneut einen Studienplatz.

3.2 Härtefallantrag

Im Rahmen der Quote für Härtefälle können nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, für die die Nichtzulassung im gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

3.2.1 Was gilt als Härtefall?

Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person der Bewerberin/des Bewerbers so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zuzumuten ist, auch nur ein Jahr auf die Zulassung zu warten.

3.2.2 Beispiele für begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Härtefallantrag in der Regel stattgegeben werden.

- a) Besondere gesundheitliche Umstände der Bewerberin/des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - Bewerberin/Bewerber leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft dazu führen wird, dass die Belastungen des Studiums nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 - Bewerberin/Bewerber muss aus gesundheitlichen Gründen das bisherige Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - Bewerberin/Bewerber ist körperbehindert und aufgrund der Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerberinnen/Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).
- b) Besondere wirtschaftliche Notlage der Bewerberin/des Bewerbers, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern a) und/oder c) (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- c) Besondere familiäre oder soziale Umstände der Bewerberin/des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- d) Bewerberin/Bewerber hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnte sie

aber aus nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen (Nachweis des zwingenden Grundes, früherer Zulassungsbescheid).

3.2.3 Beispiele für unbegründete Anträge

Insbesondere in den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Ortsbindung wegen notwendiger häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- bisheriges Studium oder Beruf musste aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar
- das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden
- künftiger Wegfall einer privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns
- die Finanzierung des Studiums ist begrenzt (z.B. Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld oder Versorgungsbezügen der Bundeswehr); sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert
- Bewerberin/Bewerber ist verheiratet oder hat ein Kind
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; Geschwister befinden sich noch in Ausbildung
- Bewerberin/Bewerber ist Waise oder Halbwaise.

3.2.4 Unterlagen

- Fachärztliches Gutachten
Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten und sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein.
- ggf. Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Ausmusterungsbescheid
Der Antrag und die Belege sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist vollständig einzureichen. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls können Gründe, die erst nach dem jeweiligen Anmeldeschluss eintreten, in keinem Fall berücksichtigt werden.

3.3 Verbesserung der Durchschnittsnote (Nachteilsausgleich)

3.3.1 Wann wird ein Nachteilsausgleich gewährt?

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin/ein Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Fachhochschulreife) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Beispiel:

Herr C bewirbt sich zum Wintersemester 2016/17 im Studiengang BW. Die Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife, erworben im Jahr 2015, beträgt 2,5. Er weist jedoch nach, dass er im Herbst 2014 einen schweren Verkehrsunfall mit monatelangem Krankenhausaufenthalt erlitten hat. Aus den Zeugnissen vor dem Unfall (Durchschnittsnote: 2,3) ist ersichtlich, dass Herr C ohne den folgenschweren Unfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 2,3 erreicht hätte. Die Auswirkungen der unfallbedingten Beeinträchtigung äußern sich so also in einer Verschlechterung der Durchschnittsnote im Fachhochschulreifezeugnis von 0,2. Herr C wird deshalb mit der Durchschnittsnote von 2,3 an der Auswahl beteiligt.

3.3.2 Beispiele für begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden:

- Besondere soziale oder gesundheitliche Umstände der Bewerberin / des Bewerbers wie z.B. längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)
- Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)
- Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)
- Besondere wirtschaftliche Umstände der Bewerberin / des Bewerbers (zum Nachweis geeignete Unterlagen)
- Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland
- Versorgung eigener minderjähriger Kinder, Geschwister oder pflegebedürftiger Angehöriger (in aufsteigender Linie) in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden des Kindes/der Kinder bzw. der Geschwister in Verbindung mit geeigneten Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren – z.B. Bescheinigung des Sozialamtes bzw. Nachweis der Pflegebedürftigkeit)
- Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse der Bewerberin / des Bewerbers und Meldebescheinigung der Eltern)
- Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer

während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).

3.3.3 Notwendige Unterlagen

3.3.3.1 Schulgutachten

Das Beispiel zeigt, dass der Nachweis des Grundes (hier: monatelanger Krankenhausaufenthalt) für die Begründung des Antrages nicht ausreicht. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich der Grund auf die Durchschnittsnote ausgewirkt hat. Hierzu ist ein Gutachten der Schule (nicht einzelner Lehrer) erforderlich. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit es bis zum jeweiligen Anmeldeschluss bei der Hochschule vorliegt. Welchen Inhalt das Schulgutachten haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen nachstehende Grundsätze. Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten

Damit Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sollen folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten beachtet werden:

- eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
- die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
- die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrerkräfte;
- eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vergabe von Studienplätzen bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
- falls die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre.
- auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsunterschieden gestützt werden.
- soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

3.3.3.2 Sachverständigengutachten

Die Entscheidung, ob ein Schulgutachten zu erstellen ist, trifft die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ist die Schule nicht in der Lage ein entsprechendes Gutachten zu erstellen, kommt das Gutachten eines sowohl pädagogischen als auch psychologisch ausgebildeten Sachverständigen in Betracht.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss die Gutachterin / der Gutachter, die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Die Gutachterin / der Gutachter muss schließlich als Ergebnis der Untersuchungen eine Durchschnittsnote angeben, die erreicht worden wäre, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre.

Achtung!

Ihrem Antrag müssen Sie auch die Mitteilung der Schule darüber beifügen, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb ein Schulgutachten nicht erstellen konnte. Zudem müssen Sie Ihrem Antrag alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

3.3.4 Beispiele für unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb
- Krankheit der Eltern
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern.

3.4 Verbesserung der Wartezeit

Die Wartezeit orientiert sich an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vergangen sind. Es kann jedoch vorkommen, dass sich der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerberin / einem Bewerber verzögert hat, deren Umstand selbst nicht zu vertreten war. In diesem Fall kann ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung angenommen werden, wenn der Bewerber dies beantragt und entsprechend belegt.

Beispiel:

Frau D. bewirbt sich zum Wintersemester 2016/17. Ihre Hochschulzugangsberechtigung erwarb sie im Juli 2014, so dass ihre Wartezeit vier Halbjahre beträgt. Frau D. weist jedoch nach, dass sie die 12. Klasse wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 12 hätte sie ihre Fachhochschulreife bereits im Juli 2013 erworben und somit eine Wartezeit von sechs Halbjahren vorzuweisen. Frau D. wird deshalb mit einer Wartezeit von sechs Halbjahren an der Auswahl beteiligt.

3.4.1 Begründete Anträge

Es können sinngemäß die gleichen Gründe berücksichtigt und anerkannt werden, die auch zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote führen können.

Achtung!

Auch hier gilt, dass der Nachweis des Grundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages nicht ausreicht. Sie

müssen zusätzlich nachweisen, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat; z.B. durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung. Legen Sie in allen Fällen eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie alle sonstigen Belege bei, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

Der Antrag auf Verbesserung der Wartezeit kann auch dann gestellt werden, wenn die Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg erworben wurde.

4 Informationen für den nicht zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengang MGP

Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen und form- und fristgerechter Einreichung der Unterlagen eine Zulassung, soweit die Mindestkursteilnehmerzahl erreicht wird.

4.1 Der Zulassungsantrag

4.1.1 Online-Antrag

Sie müssen sich im Online-Bewerberportal auf der Internetseite der HNU registrieren: www.bewerber.hs-neu-ulm.de

Aktivieren Sie Ihren Zugang per E-Mail, erfassen Sie Ihre Daten und geben Sie anschließend Ihren Antrag ab. Den jeweiligen Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung können Sie mithilfe Ihrer Zugangsdaten online abfragen.

Die Anmeldung im Onlineportal allein genügt nicht!

Sind alle Daten eingetragen, müssen Sie den Antrag bzw. die Anträge ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit sämtlichen Unterlagen bei der Hochschule Neu-Ulm einreichen.

Achtung!

Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig! Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt. Bitte drucken Sie für jeden Studiengang, für den Sie sich bewerben möchten, einen separaten Antrag aus und reichen Sie diesen an der Hochschule ein. Die zusätzlich benötigten Unterlagen brauchen jedoch nur einmal beigefügt werden.

4.1.2 Antragsfrist

Die Anmeldefrist für das Sommersemester 2018 endet am 15.01.2018.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist!

Bis zu diesem Datum muss der vollständig unterschriebene Antrag einschließlich sämtlicher Unterlagen bei der Hochschule Neu-Ulm eingegangen sein. Der Poststempel dieses Tages genügt nicht.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe des Studienganges und der Bewerbernummer bis zum o.g. Bewerbungsschluss möglich.

Achtung!

Wird diese Frist versäumt, ist Ihr Antrag ungültig und nimmt nicht am Zulassungsverfahren teil. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir um möglichste frühzeitige Vorlage der Bewerbung.

4.1.3 Antragsunterlagen

Sie müssen bis zur o.g. Antragsfrist zusätzlich zum unterschriebenen Zulassungsantrag folgende Unterlagen einreichen, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

- Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (siehe Punkt 4.1.3.1)
- unterschriebener lückenloser tabellarischer Lebenslauf (siehe Punkt 4.1.3.2)
- Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung (siehe Punkt 4.1.3.3)

4.1.3.1 schulische Hochschulzugangsberechtigung HZB

= Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife

Ohne schulische HZB sind die Teilnahme an einer **Hochschulprüfung** und deren erfolgreiches Bestehen erforderlich. Der Termin der Hochschulprüfung wird per E-Mail mitgeteilt.

4.1.3.2 Lebenslauf

Dem Antrag auf Zulassung ist ein unterschriebener lückenloser tabellarischer Lebenslauf beizulegen

4.1.3.3 Berufsausbildung

Für eine Zulassung ist der Abschluss einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Gesundheitsberuf gemäß Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung MGP nachzuweisen.

4.2 Entscheidung/Zulassung

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden spätestens 2 Wochen nach Bewerbungsschluss ausschließlich im Online-Portal der Hochschule zur Verfügung gestellt, ein Versand per Post erfolgt nicht!

4.3 Immatrikulation

Bitte beachten Sie hierzu Punkt 11.

5 Informationen für den zulassungsbeschränkten Master-Studiengang MAM

Im zulassungsbeschränkten Studiengang MAM werden mehr Bewerbungen erwartet als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt und Studienbewerber/innen nur bis zu der jeweils festgesetzten Zahl (Zulassungszahl) aufgenommen.

Ein Studienbeginn (1. Semester) ist im jeweiligen Wintersemester möglich, zum Sommersemester besteht nur ein Zugang für das 2. Semester (siehe 5.1.3.3 und 5.1.3.4).

5.1 Der Zulassungsantrag

5.1.1 Online-Antrag

Sie müssen sich im Online-Bewerberportal auf der Internetseite der HNU registrieren: www.bewerber.hs-neu-ulm.de
Aktivieren Sie Ihren Zugang per E-Mail, erfassen Sie Ihre Daten und geben Sie anschließend Ihren Antrag ab. Den jeweiligen Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung können Sie mithilfe Ihrer Zugangsdaten online abfragen.

Die Anmeldung im Onlineportal allein genügt nicht!

Sind alle Daten eingetragen, müssen Sie den Antrag bzw. die Anträge ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit sämtlichen Unterlagen bei der Hochschule Neu-Ulm einreichen.

Achtung!

Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig! Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt. Bitte drucken Sie für jeden Studiengang, für den Sie sich bewerben möchten, einen separaten Antrag aus und reichen Sie diesen an der Hochschule ein. Die zusätzlich benötigten Unterlagen brauchen jedoch nur einmal beigefügt werden.

5.1.2 Antragsfrist

Die Anmeldefrist für das Sommersemester 2018 endet am 15.02.2018.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist!

Bis zu diesem Datum muss der vollständig unterschriebene Antrag einschließlich sämtlicher Unterlagen bei der Hochschule Neu-Ulm eingegangen sein. Der Poststempel dieses Tages genügt nicht.

Achtung!

Wird diese Frist versäumt, ist Ihr Antrag ungültig und nimmt nicht am Zulassungsverfahren teil. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir um möglichste frühzeitige Vorlage der Bewerbung.

5.1.3 Antragsunterlagen

Sie müssen bis zur o.g. Antragsfrist zusätzlich zum unterschriebenen Zulassungsantrag folgende Unterlagen einreichen, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

- Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (siehe Punkt 5.1.3.1)
- unterschriebener lückenloser tabellarischer Lebenslauf (siehe Punkt 5.1.3.2)
- Nachweis über abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe Punkt 5.1.3.3)
- Anträge auf Anrechnung bei Einstieg im Sommersemester (siehe Punkt 5.1.3.4)
- ggf. Ergebnis des Studierfähigkeitstests (siehe Punkt 5.1.3.5)

5.1.3.1 schulische Hochschulzugangsberechtigung HZB

= Zeugnis der allgemeinen oder fachbundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife

5.1.3.2 Lebenslauf

Dem Antrag auf Zulassung ist ein unterschriebener lückenloser tabellarischer Lebenslauf beizulegen

5.1.3.3 Hochschulstudium

Für eine Zulassung ist der Abschluss eines Hochschulstudiums erforderlich.

Bei Einstieg im Wintersemester in das 1. Semester:

Abgeschlossenes Hochschulstudium mit **180 ECTS**-Punkten und Abschlussnote 2,3 oder besser (Kopie des Bachelorabschlusszeugnisses oder Bescheinigung des erfolgreichen Hochschulabschlusses samt Durchschnittsnote).

Bei Einstieg im Sommersemester in das 2. Semester:

Abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium mit **210 ECTS**-Punkten und Abschlussnote 2,3 oder besser (Kopie des Bachelorabschlusszeugnisses oder Bescheinigung des erfolgreichen Hochschulabschlusses samt Durchschnittsnote).

5.1.3.4 Anträge auf Anerkennung

Bei Einstieg im Sommersemester (2. Semester) füllen Sie bitte Anträge auf Anrechnung der Prüfungsleistungen des 1. Semesters aus und weisen diese durch Notenbestätigung oder Zeugnis nach. Bitte je Fach/Modul einen Antrag ausfüllen und die Fachbeschreibung und Umfang in ECTS; ggf. Modulhandbuch beifügen.

5.1.3.5 Studierfähigkeitstest (TM-WISO)

Dieser Test kann Ihnen folgende Vorteile bringen:

Ihre Bachelorabschlussnote verbessert sich um 0,3 / 0,5 bzw. 0,7, wenn Sie zu den jeweils 60 %, 50% oder 40% Besten gehören. Bewerberinnen/Bewerber, die Ihr Hochschulstudium mit 2,3 oder besser absolviert haben, verbessern ggf. ihre Zulassungschancen, wenn sie einen Nachweis über das Testergebnis bei der Bewerbung einreichen. Bewerberinnen/Bewerber, deren Hochschulabschlussnote schlechter als 2,3 ist, werden u.U. zum Vergabeverfahren zugelassen, wenn sie ihre Note entsprechend ihrem Testergebnis verbessern konnten.

Nähere Informationen zu der Anmeldung, den Anmeldefristen und dem Testverlauf finden Sie auf der Homepage der Hochschule Neu-Ulm sowie unter <https://www.itb-test.de/>.

5.2 Entscheidung/Zulassung

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden spätestens 2 Wochen nach Bewerbungsschluss ausschließlich im Online-Portal der Hochschule zur Verfügung gestellt, ein Versand per Post erfolgt nicht!

Die nicht angenommenen Studienplätze werden im Nachrückverfahren an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Hauptverfahren einen Ablehnungsbescheid erhalten haben.

Nachrückverfahren finden solange statt, bis alle Studienplätze vergeben und angenommen worden sind; sie werden jedoch voraussichtlich längstens bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn durchgeführt.

5.3 Studienplatzvergabe

Zum jeweiligen Wintersemester (1. Semester):

Von den Studienplätzen werden für bestimmte Gruppen folgende Vorabquoten gebildet:

- 5 % für die Zulassung von Ausländern und Staatenlosen, die nicht den Deutschen gleichgestellt sind (**Ausländerquote**) (siehe Punkt 9.1)
- 2 % für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere **sozialer Härte** (siehe Punkt 3.2)

Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden gemäß der Prüfungsgesamtnote des Studienabschlusses ausgewählt. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

Zum jeweiligen Sommersemester (2. Semester):

Soweit die Anzahl der Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Plätze per Los.

5.4 Immatrikulation

Bitte beachten Sie hierzu Punkt 11.

6 Informationen für die zulassungsfreien Master-Studiengänge BIA, EIM und ICM

Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen und form- und fristgerechter Einreichung der Unterlagen eine Zulassung soweit die Mindestkursteilnehmerzahl erreicht wird.

Für die Studiengänge BIA und EIM ist ein Studienbeginn nur im Wintersemester möglich!

Der Studiengang ICM startet nur im Sommersemester!

6.1 Der Zulassungsantrag

6.1.1 Online-Antrag

Sie müssen sich im Online-Bewerberportal auf der Internetseite der HNU registrieren: www.bewerber.hs-neu-ulm.de

Aktivieren Sie Ihren Zugang per E-Mail, erfassen Sie Ihre Daten und geben Sie anschließend Ihren Antrag ab. Den jeweiligen Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung können Sie mithilfe Ihrer Zugangsdaten online abfragen.

Die Anmeldung im Onlineportal allein genügt nicht!

Sind alle Daten eingetragen, müssen Sie den Antrag bzw. die Anträge ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit sämtlichen Unterlagen bei der Hochschule Neu-Ulm einreichen.

Achtung!

Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig! Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt. Bitte drucken Sie für jeden Studiengang, für den Sie sich bewerben möchten, einen separaten Antrag aus und reichen Sie diesen an der Hochschule ein. Die zusätzlich benötigten Unterlagen brauchen jedoch nur einmal beigefügt werden.

6.1.2 Antragsfrist

Die Anmeldefrist für das Sommersemester 2018 endet am 15.02.2018.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist!

Bis zu diesem Datum muss der vollständig unterschriebene Antrag einschließlich sämtlicher Unterlagen bei der Hochschule Neu-Ulm eingegangen sein. Der Poststempel dieses Tages genügt nicht.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe des Studienganges und der Bewerbernummer bis zum o.g. Bewerbungsschluss möglich.

Achtung!

Wird diese Frist versäumt, ist Ihr Antrag ungültig und nimmt nicht am Zulassungsverfahren teil. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir um möglichste frühzeitige Vorlage der Bewerbung.

6.1.3 Antragsunterlagen

Sie müssen bis zur o.g. Antragsfrist zusätzlich zum unterschriebenen Zulassungsantrag folgende Unterlagen einreichen, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

- Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (siehe Punkt 6.1.3.1)
- unterschriebener lückenloser tabellarischer Lebenslauf (siehe Punkt 6.1.3.2)
- Nachweis über abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe Punkt 6.1.3.3)
- Nachweis Grundkenntnisse aus dem Bachelorstudium (siehe Punkt 6.1.3.4)
- Nachweis über sehr gute Englischkenntnisse: Niveau B2, TOEFL-Zertifikat oder gleichwertiger Nachweis
- Nachweis über Deutschkenntnisse bei Nichtmuttersprachlern (Niveau A1) bis spätestens zur Immatrikulation

6.1.3.1 schulische Hochschulzugangsberechtigung HZB

= Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife

6.1.3.2 Lebenslauf

Dem Antrag auf Zulassung ist ein unterschriebener lückenloser tabellarischer Lebenslauf beizulegen

6.1.3.3 Hochschulstudium

Für eine Zulassung ist der Abschluss eines Hochschulstudiums mit **210 ECTS**-Punkten und Abschlussnote 2,3 oder besser (Kopie des Bachelorabschlusszeugnisses oder Bescheinigung des erfolgreichen Hochschulabschlusses samt Durchschnittsnote) erforderlich.

6.1.3.4 Nachweis Grundkenntnisse

Studiengänge BIA oder EIM

Nachweis von IT-Management- und Informatik-Grundkenntnissen im Umfang von mindestens 30 ECTS aus dem Bachelorstudium.

Dabei sind insbesondere nachzuweisen:

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik / des IT-oder Informationsmanagements oder von betrieblichen IT-Anwendungen im Umfang von mindestens 5 ECTS
- Praktische Informatik / Datenverarbeitung / Softwareentwicklung oder vergleichbare Fächer (z.B. Programmierung, Datenbanken, Software Engineering) im Umfang von mindestens 5 ECTS
- Mathematik / Statistik / quantitative Methoden oder vergleichbare Fächer im Umfang von mindestens 3 ECTS

Studiengang ICM

Nachweis von Prüfungsleistungen aus dem Bereich Unternehmenskommunikation, Marketingkommunikation und Media Management im Umfang von insgesamt 60 ECTS aus einem vorhergehenden Hochschulstudium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule.

6.2 Entscheidung/Zulassung

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden spätestens 2 Wochen nach Bewerbungsschluss ausschließlich im Online-Portal der Hochschule zur Verfügung gestellt, ein Versand per Post erfolgt nicht!

6.3 Immatrikulation

Bitte beachten Sie hierzu Punkt 11.

6.4 Hinweise für Ausländerinnen und Ausländer

Bitte beachten Sie hierzu Punkt 9.

7 Informationen für die zulassungsfreien Master-Studiengänge FMG, GEM und DIL der Weiterbildung

Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen und form- und fristgerechter Einreichung der Unterlagen eine Zulassung, soweit die Mindestkursteilnehmerzahl erreicht wird.

7.1 Der Zulassungsantrag

7.1.1 Online-Antrag

Sie müssen sich im Online-Bewerberportal auf der Internetseite der HNU registrieren: www.bewerber.hs-neu-ulm.de

Aktivieren Sie Ihren Zugang per E-Mail, erfassen Sie Ihre Daten und geben Sie anschließend Ihren Antrag ab. Den jeweiligen Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung können Sie mithilfe Ihrer Zugangsdaten online abfragen.

Die Anmeldung im Onlineportal allein genügt nicht!

Sind alle Daten eingetragen, müssen Sie den Antrag bzw. die Anträge ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit sämtlichen Unterlagen bei der Hochschule Neu-Ulm einreichen.

Achtung!

Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig! Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt. Bitte drucken Sie für jeden Studiengang, für den Sie sich bewerben möchten, einen separaten Antrag aus und reichen Sie diesen an der Hochschule ein. Die zusätzlich benötigten Unterlagen brauchen jedoch nur einmal beigefügt werden.

7.1.2 Antragsfrist

Die Anmeldefrist für das Sommersemester 2018 endet am 28.02.2018.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist!

Bis zu diesem Datum muss der vollständig unterschriebene Antrag einschließlich sämtlicher Unterlagen bei der Hochschule Neu-Ulm eingegangen sein. Der Poststempel dieses Tages genügt nicht.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe des Studienganges und der Bewerbernummer bis zum o.g. Bewerbungsschluss möglich.

Achtung!

Wird diese Frist versäumt, ist Ihr Antrag ungültig und nimmt nicht am Zulassungsverfahren teil. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir um möglichste frühzeitige Vorlage der Bewerbung.

7.1.3 Antragsunterlagen

Sie müssen bis zur o.g. Antragsfrist zusätzlich zum unterschriebenen Zulassungsantrag folgende Unterlagen einreichen, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

- Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (siehe Punkt 7.1.3.1)
- unterschriebener lückenloser tabellarischer Lebenslauf (siehe Punkt 7.1.3.2)
- Nachweis über abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe Punkt 7.1.3.3)
- Nachweis Berufserfahrung (siehe Punkt 7.1.3.4)
- ggfs. Nachweis über Deutschkenntnisse (siehe 7.1.3.5)

7.1.3.1 schulische Hochschulzugangsberechtigung HZB

= Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife

7.1.3.2 Lebenslauf

Dem Antrag auf Zulassung ist ein unterschriebener lückenloser tabellarischer Lebenslauf beizulegen

7.1.3.3 Hochschulstudium

Für eine Zulassung ist der Abschluss eines Hochschulstudiums mit **210 ECTS**-Punkten und Abschlussnote 2,5 oder besser (Kopie des Bachelorabschlusszeugnisses oder Bescheinigung des erfolgreichen Hochschulabschlusses samt Durchschnittsnote) erforderlich.

Hinweise

- für Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 210 aber mindestens 180 ECTS:
Fehlende ECTS- Punkte können durch das Bestehen von Prüfungsleistungen aus dem aktuellen Studienangebot der Hochschule Neu-Ulm bis zum Ende des zweiten Studienseesters nachgeholt werden.

Absolventinnen und Absolventen von Universitäten mit Abschlüssen von 180 ECTS- Punkten können die fehlenden 30 ECTS- Punkte durch eine mindestens sechsmonatige nachweisbare Berufspraxis in Vollzeit nach Erwerb des Hochschulabschlusses mit einer einschlägigen Tätigkeit nachweisen.
- für Bewerberinnen und Bewerber mit einem schlechteren Notenschnitt als 2,5:
Ein Ausgleich ist durch das erfolgreiche Absolvieren einer Prüfung möglich.

7.1.3.4 Nachweis Berufserfahrung

Nachweis einer mindestens zweijährigen, einschlägigen Berufserfahrung nach Abschluss des Erststudiums (Kopie des Arbeitszeugnisses, bzw. Bescheinigung des Arbeitgebers)

7.1.3.5 Nachweis Deutschkenntnisse

Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen Ihre Deutschkenntnisse mit einem in der Immatrikulationssatzung der HNU angeführten oder analogen Qualifikationsnachweis belegen.

7.2 Entscheidung/Zulassung

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden spätestens 2 Wochen nach Bewerbungsschluss ausschließlich im Online-Portal der Hochschule zur Verfügung gestellt, ein Versand per Post erfolgt nicht!

7.3 Immatrikulation

Bitte beachten Sie hierzu Punkt 11.

8 Informationen für die Zertifikatsstudiengänge der Weiterbildung

Alle Bewerberinnen und Bewerber können bei Erfüllung der Voraussetzungen und form- und fristgerechter Einreichung der Unterlagen mit einer Annahme rechnen, soweit die Mindestkursteilnehmerzahl erreicht wird.

Die Hochschule Neu-Ulm bietet folgende berufsbegleitende zulassungsfreie Zertifikatsstudiengänge an:

- **ZDS:** Data Science
- **ZDQ:** Datenqualität (nicht im Sommersemester 2018)
- **ZUF:** Umfeldfaktoren der Unternehmensführung im Gesundheitswesen
- **ZG1:** Betriebswirtschaftliche Steuerung des Gesundheitsbetriebs I
- **ZG2:** Betriebswirtschaftliche Steuerung des Gesundheitsbetriebs II

Nach Zulassung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht immatrikuliert, es besteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis.

8.1 Der Zulassungsantrag

8.1.1 Online-Antrag

Sie müssen sich im Online-Bewerberportal auf der Internetseite der HNU registrieren: www.bewerber.hs-neu-ulm.de

Aktivieren Sie Ihren Zugang per E-Mail, erfassen Sie Ihre Daten und geben Sie anschließend Ihren Antrag ab. Den jeweiligen Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung können Sie mithilfe Ihrer Zugangsdaten online abfragen.

Die Anmeldung im Onlineportal allein genügt nicht!

Sind alle Daten eingetragen, müssen Sie den Antrag bzw. die Anträge ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit sämtlichen Unterlagen bei der Hochschule Neu-Ulm einreichen.

Achtung!

Eine formlose Bewerbung ist nicht zulässig! Durch Telefax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt. Bitte drucken Sie für jeden Studiengang, für den Sie sich bewerben möchten, einen separaten Antrag aus und reichen Sie diesen an der Hochschule ein. Die zusätzlich benötigten Unterlagen brauchen jedoch nur einmal beigefügt werden.

8.1.2 Antragsfrist

Die Anmeldefrist für das Sommersemester 2018 endet am 28.02.2018.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist!

Bis zu diesem Datum muss der vollständig unterschriebene Antrag einschließlich sämtlicher Unterlagen bei der Hochschule Neu-Ulm eingegangen sein. Der Poststempel dieses Tages genügt nicht.

Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe des Studienganges und der Bewerbernummer bis zum o.g. Bewerbungsschluss möglich.

Achtung!

Wird diese Frist versäumt, ist Ihr Antrag ungültig und nimmt nicht am Zulassungsverfahren teil. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir um möglichstste frühzeitige Vorlage der Bewerbung.

8.1.3 Antragsunterlagen

Sie müssen bis zur o.g. Antragsfrist zusätzlich zum unterschriebenen Zulassungsantrag folgende Unterlagen einreichen, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

- unterschriebener lückenloser tabellarischer Lebenslauf (siehe Punkt 8.1.3.1)
- Nachweis Berufserfahrung (siehe Punkt 8.1.3.2) oder
Nachweis über abgeschlossenes Hochschulstudium (siehe Punkt 8.1.3.3) oder
Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung bei ZDS oder ZDQ (siehe Punkt 8.1.3.4)

8.1.3.1 Lebenslauf

Dem Antrag auf Zulassung ist ein unterschriebener lückenloser tabellarischer Lebenslauf beizulegen

8.1.3.2 Nachweis Berufserfahrung

Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung (Bescheinigung des Arbeitgebers)

- im Gesundheitsbereich (ZUF, ZG1, ZG2) bzw.
- in IT-Abteilungen/bei Providern oder Softwareunternehmen (ZDS, ZDQ)

8.1.3.3 Hochschulstudium

Kopie des Zeugnisses

8.1.3.4 Berufsausbildung

Nur möglich für die Studiengänge ZDS und ZDQ, sofern kein Hochschulstudium vorliegt:

Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Kopie des Ausbildungszeugnisses)

8.2 Entscheidung

Über die Entscheidung des Antrages und das weitere Vorgehen werden Sie ca. 2 Wochen nach Bewerbungsschluss informiert!

9 Besonderheiten des Verfahrens für Ausländerinnen und Ausländer

Diese Informationen sind für alle Studiengänge maßgeblich!

9.1 Ausländerquote

In der Ausländerquote werden nur ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt. Innerhalb dieser Quote wird ein Ranking nach der HZB-Note gebildet. Die Wartezeit wird nicht berücksichtigt.

9.2 Ausländische Vorbildungsnachweise

Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Vorbildungsnachweise nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen vorab ihre ausländischen Bildungsnachweise beim externen Dienstleister **uni-assist e.V.** prüfen lassen.

Senden Sie hierzu beglaubigte Kopien Ihrer Zeugnisse (Sekundarschulabschlusszeugnis, falls vorhanden auch Hochschulzeugnisse inkl. Abschlussurkunde sowie Fächer- und Notenübersicht, Hochschulaufnahmeprüfung, in Originalsprache und Übersetzung ins Deutsch und/oder Englisch) an: **uni-assist e.V. D-11507 Berlin**.

Bitte beachten Sie die wichtigen Informationen bzgl. der amtlichen Beglaubigungen und vereidigten Übersetzungen unter [Standards:uni-assist e.V.](https://www.uni-assist.de/laender-tipps) sowie spezielle Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber aus bestimmten Herkunftsländern unter <https://www.uni-assist.de/laender-tipps>.

Um eine reibungslose Zulassung zu ermöglichen, empfehlen wir die Zusendung Ihrer Unterlagen an **uni-assist e.V.** bis spätestens **6 Wochen** vor dem jeweiligen Bewerbungsschluss.

Parallel müssen Sie sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz an der Hochschule Neu-Ulm bewerben. Dazu ist die Online-Bewerbung erforderlich. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise zum gewünschten Studiengang in diesem Informationsblatt. Nach Erhalt des Prüfberichts von uni-assist müssen Sie diesen bis zum Bewerbungsschluss als Kopie an der Hochschule Neu-Ulm nachreichen.

Eine positive Bescheinigung über die Hochschulzugangsberechtigung in Bayern ist eine Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren.

9.3 Deutsche Sprachprüfung

Falls Ihr Vorbildungsnachweis einen direkten Hochschulzugang ermöglicht, müssen Sie eine Deutschprüfung nachweisen, um eine Zulassung an einer bayerischen Hochschule zu erhalten. Dabei gilt die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) in der jeweiligen Fassung. Folgende Prüfungen gelten als ausreichende Sprachnachweise für das Hochschulstudium:

- deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz: Zweite Stufe – DSH II
- deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe 2 oder 3
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder 5 ausweist
- der Prüfungsteil „Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs; Die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland muss vor Studienbeginn abgelegt und bestanden werden. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung wird am Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern (Friedrich-Streib-Straße 2, 96450 Coburg, Tel.: 09561/427060) durchgeführt. Nach Bestehen der Feststellungsprüfung ist die Immatrikulation an einer bayerischen Fachhochschule möglich. Sie ist jedoch vom Ergebnis des Auswahlverfahrens abhängig.
- das neue Goethe-Zertifikat C2: das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts.
- telc Deutsch C1-Hochschule

Achtung!

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss spätestens bei der Immatrikulation vorgelegt werden.

9.4 Hochschulzugang über Feststellungsprüfung

Im Rahmen der Einstufung „Hochschulzugang über Feststellungsprüfung (Studienkolleg)“ muss vor Studienbeginn die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt und bestanden werden.

Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung wird am Studienkolleg bei den Fachhochschulendes Freistaates Bayern (Friedrich-Streib-Straße 2, 96450 Coburg, Tel.: 09561/427060) durchgeführt.

Nach Bestehen der Feststellungsprüfung ist die Immatrikulation an einer bayerischen Fachhochschule möglich. Sie ist jedoch vom Ergebnis des Auswahlverfahrens abhängig.

10 Studienplatzbörse

Alle Studienplätze (Bachelor und Master), die trotz Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber noch frei sind, werden auf folgender Internetseite zur Verfügung gestellt: www.hochschulkompas.de

11 Immatrikulation

11.1 Immatrikulation und Immatrikulationsfrist

Soweit Sie im Online-Bewerbungsportal einen Zulassungsbescheid erhalten, müssen Sie sich termingerecht bei der Hochschule einschreiben (immatrikulieren). Die Immatrikulation erfolgt zunächst online im Bewerbungsportal der Hochschule Neu-Ulm und ist zudem anschließend schriftlich vorzunehmen.

Die Immatrikulationsfrist wird Ihnen im Zulassungsbescheid mitgeteilt. Ebenso werden alle Unterlagen genannt, die mit vorzulegen sind. Werden diese Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, erfolgt keine Immatrikulation.

Wird die Immatrikulation wegen Versäumung der Einschreibungsfrist oder Vorliegens von Immatrikulationshindernissen (z. B. fehlender oder unzureichender Nachweis des einschlägigen, sechswöchigen Vorpraktikums) abgelehnt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

11.2 Immatrikulationsunterlagen

Für die Immatrikulation sind innerhalb der im Bescheid genannten Frist folgende Unterlagen bei der Hochschule Neu-Ulm einzureichen:

- der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Immatrikulation mit Angaben zur Person
- amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (siehe Punkt 12.1 Beglaubigung)
- eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- ein Nachweis über den eingezahlten Immatrikulationsbeitrag bzw. der Studiengebühren
- den Nachweis über die Krankenversicherung inkl. 2 Meldevordrucke (siehe Punkt 13)
- sonstige, im Zulassungsbescheid aufgeführte Unterlagen

11.3 Fachpraktische Ausbildung/ Vorpraktikum

Nur für die Bachelor- Studiengänge IMU, WIN und WIL!

11.3.1 Fachpraktische Ausbildung

Bei den Studienfächern IMU, WIN und WIL muss vor dem eigentlichen Studienbeginn der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden, die grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen muss.

Beispiele für anerkannte fachpraktische Ausbildungen:

IMU: FOS Wirtschaft, kaufm. Berufsausbildung oder Berufsausbildung/Berufstätigkeit im Bereich Werbung/Gestaltung

WIN: FOS Technik, Technisches Gymnasium, techn. Berufsausbildung/Berufstätigkeit

WIL: FOS Technik, Technisches Gymnasium, Berufsausbildung im Bereich Technik oder Spedition/ Lager alternativ entsprechende Berufstätigkeit.

Als Nachweis der fachpraktischen Ausbildung ist eine Bescheinigung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle (z. B. Gehilfenbrief, Gesellenbrief, Facharbeiterbrief) oder eine Bescheinigung über die ausgeübte Berufstätigkeit notwendig.

11.3.2 Vorpraktikum

Wer keine entsprechende fachpraktische Ausbildung hat, muss vor Studienbeginn ein mindestens sechswöchiges, dem gewählten Studiengang entsprechendes Praktikum nachweisen. Der Nachweis erfolgt über eine aktuelle Bescheinigung Ihrer Praktikumsstelle.

Achtung!

Aus dieser Bestätigung muss hervorgehen, in welchem Zeitraum Sie welche Tätigkeiten ausgeübt haben. Bitte achten Sie darauf, dass das Ausstellungsdatum nach Beendigung des Vorpraktikums liegt.

12 Allgemeine Hinweise

12.1 Die Beglaubigung

Hochschulzugangsberechtigungen, Berufsabschlüsse, Hochschulzeugnisse, Notenspiegel usw. müssen spätestens zur Immatrikulation in Form von behördlich (amtlich) beglaubigten Kopien beigefügt werden.

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Beglaubigungen von folgenden Stellen werden akzeptiert:

- Bundesbehörden (z.B. Bundesagentur für Arbeit, Berufsgenossenschaften)
- Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften
- Landratsämter
- Gerichte in Bayern (z.B. Amtsgerichte)
- Kammern (z.B. IHK, Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern)
- Bayerische Universitäten und Fachhochschulen
- AOK Bayern
- Bayerische Studentenwerke

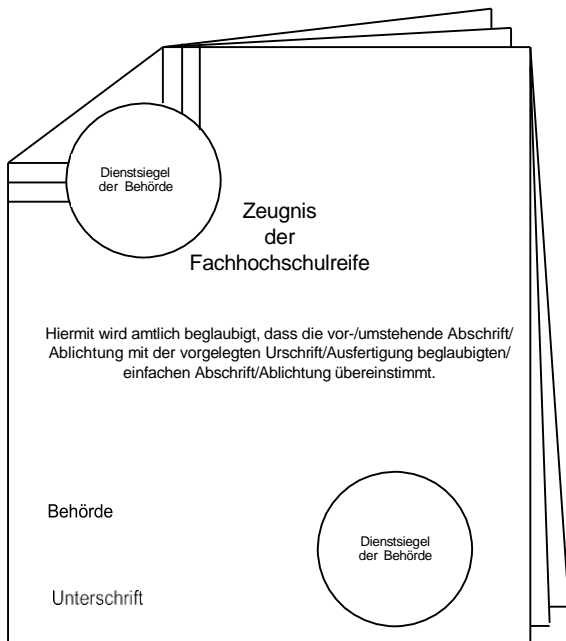
Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen):

Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchführer, Krankenkassen (Ausnahme AOK Bayern), Banken und Sparkassen und Kirchen.

Die amtliche Beglaubigung muss, wie das untenstehende Muster zeigt, mindestens enthalten:

- einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk),
- die Unterschrift des Beglaubigenden und
- den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.
- Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z.B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.
- Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z.B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

Muster einer Beglaubigung:



Achtung: Fügen Sie Ihrem Zulassungsantrag keine Originaldokumente bei!

Falls Sie sich bereits früher bei der Hochschule Neu-Ulm beworben haben, kann auf die damals eingereichten Unterlagen nicht zurückgegriffen werden. Auch wenn Sie bereits an der Hochschule Neu-Ulm immatrikuliert sind, kann auf die in der Studentenakte befindlichen Belege nicht zurückgegriffen werden.

12.2 Anmeldung für mehrere Studiengänge

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Zulassung für verschiedene Studiengänge zu beantragen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Punkte:

- Geben Sie bei Ihrer Bewerbung die Studiengänge an, für die Sie sich bewerben.
- Schicken Sie bitte pro beantragten Studiengang einen Zulassungsantrag an die Hochschule. Die geforderten Unterlagen werden nur einmal benötigt.
- Beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung die für einen Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein müssen: ggf. 6-wöchiges Praktikum vor Studienbeginn.

Die Anmeldung muss an der jeweiligen Hochschule, die den Studiengang anbietet, erfolgen; eine Weiterleitung von Anträgen an andere Hochschulen ist nicht möglich.

12.3 Anmeldung für höhere Semester (Hochschul- und Studiengangwechsler)

Für die Anmeldung für höhere Semester in den Bachelorstudiengängen gilt die Zulassungsfrist unter Punkt 1.2.2. Es bestehen auch für höhere Semester Zulassungsbeschränkungen.

Sie müssen neben den unter Punkt 1.2.3 geforderten Unterlagen, folgende weitere Unterlagen Ihrer Bewerbung unbedingt beifügen:

- einen **Notenspiegel** mit allen bisher erbrachten (auch negativen) Studien- und Prüfungsleistungen, ausgestellt durch das Prüfungsamt Ihrer bisherigen Hochschule. Ein Notenspiegel über die Prüfungsleistungen, die zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgelegt/bewertet sind, muss schnellstmöglich nachgereicht werden!
- **Antrag/Anträge auf Anrechnungen** von Prüfungsleistungen (das Formular finden Sie unter [HNU-Hochschul- und Studiengangwechsel](#)) inkl. entsprechenden Fach-/Modulinhaltsbeschreibungen aus dem Modulhandbuch. Bitte pro Fach/Modul einen Antrag ausfüllen!

Achtung!

Ohne diese Unterlagen kann eine Bearbeitung nicht erfolgen und Sie werden vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Bewerber für ein höheres Semester müssen bereits anrechnungsfähige Leistungen vorweisen können.

Über die Anrechnungen entscheidet die Prüfungskommission. Die Hochschule kann deshalb im Voraus keine verbindliche Auskunft darüber geben, in welches Semester ein Bewerber eintreten kann bzw. welche Leistungen angerechnet werden. Aus diesem Grund ist der unmittelbare Anschluss an das bisherige Semester nicht ohne weiteres gewährleistet, so dass der Übertritt häufig mit einem Zeitverlust verbunden ist.

13 Merkblatt über die Krankenversicherung der Studierenden

Zur Immatrikulation (nicht zur Bewerbung!) ist ein Nachweis bzgl. der Krankenversicherung erforderlich.

Bitte beachten Sie hierzu das entsprechende [Merkblatt](#).